

Vorlage Nr.: 0007/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	30.01.2020		N			
Rat	Entscheidung	27.02.2020		Ö			

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.11.2019 Zusammenlegung des Sozial- und Schulausschusses zur nächsten Ratsperiode

Anlage: Antrag CDU-Fraktion vom 11.11.2019 Zusammenlegung Sozial- und Schulausschuss

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 11.11.2019 die Zusammenlegung des Sozialausschusses und des Schulausschusses ab der nächsten Ratsperiode 2021. Der Rat hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 05.12.2019 in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

Der Rat ist in seiner Entscheidung frei, ob er Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bilden möchte. Es handelt sich um eine Selbstorganisation des Rates für die Dauer der Wahlperiode. Beschlüsse über die Wahlperiode hinaus sind nicht wirksam.

Bei dem Sozialausschuss handelt es sich um einen fakultativen Ausschuss gemäß § 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Der Schulausschuss ist ein sondergesetzlicher Ausschuss gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Die hinzugewählten Mitglieder gem. § 71 Abs. 7 NKomVG des Sozialausschusses haben kein Stimmrecht, während die hinzugewählten Lehrer- und Elternvertreter im Schulausschuss stimmberechtigt sind (§ 73 NKomVG).

Aus Gründen wirtschaftlicher Verfahrensweise ist eine Kombination der Fachausschüsse möglich. In einem solchen Fall wäre es erforderlich bei der Ausschussbildung zu bestimmen, dass die hinzugewählten Mitglieder gemäß § 110 NSchG nur in Angelegenheiten mitwirken dürfen, die den Bereich Schulwesen betreffen.

Soweit der Rat beschließen sollte, dass neben den Ratsmitgliedern noch weitere Hinzugewählte für andere Bereiche (z.B. Jugend, Senioren) Mitglieder des Ausschusses werden sollen, dürften diese nur in diesen anderen Bereichen mitwirken.

2. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
Der Rat beschließt:

Ein Beschluss über den vorgelegten Antrag würde keine Bindungswirkung für kommende Wahlperiode entfalten. Der Antrag wird ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.